

**JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz**

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

2.2. EAV UI AG/1&1 TC SE

Urk. R. Nr. 1895 /2014

Zwischen

United Internet AG

Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur

HRB 5762, AG Montabaur

- nachstehend "**Organträger**" genannt -

und

1&1 Telecommunication Service SE

Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur

HRB 23963, AG Montabaur

- nachstehend "**Organgesellschaft**" genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger ist alleiniger Aktionär der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den jeweiligen maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus während organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

4. Der Organträger kann eine Abschlagzahlung auf den Bilanzgewinn verlangen, wenn und soweit eine Abschlagzahlung auf den Bilanzgewinn gezahlt werden könnte.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

§ 3

Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung

1. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen i.H.v. 5% p.a. des jeweiligen Betrags nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4

Vertragsdauer

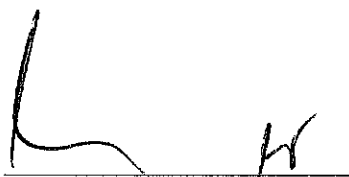
1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2015, 0.00 Uhr.
2. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch, wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: R 60 Abs. 6 KStR 2004) als wichtig anerkannter Umstand eintritt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5


Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Montabaur, den 26. März 2014



United Internet AG
Norbert Lang



1&1 Telecommunication Service SE
Norbert Lang

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
NOTAR
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

Urk. R. Nr. 1895 /2014

Als vor mir anerkannt beglaubige ich hiermit die Namensunterschriften von Herrn Norbert **Lang**, geboren am 30.05.1961, geschäftsansässig in 56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57, von Person bekannt, hier handelnd als

4. einzelvertretungsberechtigtes und von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreites Vorstandsmitglied der **United Internet AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762;
5. als alleiniges und von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreites Vorstandsmitglied der **1&1 Telecommunication Service SE**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 23963.

Die vorstehende Vertretungsbefugnis bescheinigt der Notar aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur zu HRB 5762 und 23963.

Koblenz, den 26. März 2014




Notar